

BEGRÜNDUNG (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

1. Änderung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Westlich der Angerstraße – nördlicher Abschnitt“

erstellt am: 01.04.2020

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Schwaigen besitzt einen am 28.08.2014 rechtswirksam gewordenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Westlich der Angerstraße“. Der Gemeinderat Schwaigen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2020 die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck

Die Gemeinde Schwaigen möchte die Festsetzungen durch Planzeichen A Ziffer 7.4 (Fristrichtung) ändern. Dies wird städtebaulich damit begründet, dass mit der wahlweisen Festsetzung der Fristrichtung für die Baugrundstücke im Plangebiet, je nach den vorherrschenden topographischen Gegebenheiten eines Baugrundstückes, eine bessere Einbindung von Gebäuden in das jeweilige Gelände erreicht werden kann.

Inhalt

Die Änderung beinhaltet die wahlweise Festlegung der Fristrichtung (Süd-Nord und West-Ost).

Da durch die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht verändert werden, stellt diese Änderung keinen Eingriff in Natur und Landschaft, Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beziehungsweise des Landschaftsbildes gem. § 1 a BauGB und § 21 BNatSchG dar und kann somit im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Schwaigen, den 18.06.2020



Hubert Mangold
Erster Bürgermeister

